

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der vom Präsidenten der * Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberperde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft berufen und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberperde gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Stellvertreter des Direktors geleitet, der vom Direktor bestimmt wird.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt den Betrieb im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestellten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen;

(4) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(7) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen. §

§ 6

Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut der volkseigenen Rennbetriebe (Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberperdezucht) vom 9. Oktober 1953 (ZBl. S. 489) außer Kraft.

Berlin, den 8. September 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baustoffe und Bauelemente.

Vom 22. September 1959

Auf Grund der §§ 19 und 95 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baustoffe und Bauelemente (Anlage) werden hiermit für verbindlich erklärt. Sie gelten für die Erzeugnisse der Planpositionen der Schlüsselliste des Volkswirtschaftsplanes 1959 15t Steine und Erden (mit Ausnahme der Erzeugnisse der

Planpositionen 15 11 200 Rohdolomit
15 12 100 Sande für die Metallindustrie
15 12 200 Schleifsande und Sande für die Glas- und Keramikindustrie
15 12 400 Quarzsand
15 13 100 Rohton
15 13 200 Schamotteton
15 13 300 Schieferton
15 13 400 Keramischer Ton
15 13 500 Bentonit
15 13 600 Fallererde
15 15 100 Kieselgur, kalziniert
15 15 200 Tripelerde
15 15 300 Neuburger Kieselkreide),

ferner gelten sie für die Erzeugnisse 153 Baustoffe sowie für die

Planpositionen 31 15 200 Türen und Fenster aus Holz und Ersatzstoffen

31 15 800 Holzkonstruktionen in industrieller Fertigung

31 15 900 Sonstige Bauelemente

31 20 000 Bauten aller Art in holzsparender und Leichtbauweise

31 89 910 Gewächshäuser

21 79 400 Industriell vorgefertigte Elemente der Heizung, Lüftung und Sanitärtechnik

und aus 31 35 000 Frühbeetkästen.

(2) Werden Erzeugnisse der vorgenannten Planpositionen vom Lieferer eingebaut oder montiert, gelten die jeweiligen Leistungsbedingungen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf bereits abgeschlossene Verträge Anwendung, soweit die Lieferungen noch nicht erfolgt sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Baustoffindustrie (GBl. II S. 75) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1959

Der Minister für Bauwesen
Scholz